Die Feier der Sonn- und Festtage nach preussisch-deutschem Recht.

Jnaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Konrad Haberland

aus Insterburg,

Referendar am Kgl. Landgericht zu Königsberg i. Pr.

Approbiert am 5. Oktober 1906.

1907.

Louis Beerwald's Zeitungs- und Verlagsdruckerei

Königsberg i. Pr., Steindamm 84/86.

73

Referent: Universitäts-Professor Dr. Rieker.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

§ 1. Begriff der Sonntagsfeier.

§ 2. Geschichte der Sonntagsfeier.

Die Feier der Sonn- und Festtage nach dem geltenden Recht.

A. Allgemeines.

§ 3. Verhältnis von Staat und Kirche in Beziehung auf die Sonntagsfeier.

§ 4. Die allgemeinen Feiertage in Preussen.

B. Die einzelnen Materien.

§ 5. Die Sonntagsfeier der Behörden und Staatsverkehrsanstalten.

§ 6. Das Civilrecht und die Sonntagsfeier.

§ 7. Das Gewerberecht und die Sonntagsfeier.

§ 8. Das Prozessrecht und die Sonntagsfeier.

§ 9. Der strafrechtliche Schutz der Sonntagsfeier.

Literaturverzeichnis.

Anton, Geschichte der preuss. Fabrikgesetzgebung. 1891.

v. Arnstedt, Das preuss. Polizeirecht, Bd. 1, 1905.

Arndt, Die Verfassungsurkunde f. d. preuss. Staat, 5. Aufl. 1904.

Bauer, Die Jagdgesetze Preussens, 3. Aufl. 1904.

Beyendorff, Geschichte der Reichsgewerbeordnung, 1901.

Biermann, Privatrecht und Polizei in Preussen, 1897.

Birkmeyer, Strafprozessrecht, 1898.

Cosack, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, 2., 3. und 4. Aufl.

Crome, System des bürgerl. Rechts I, 1900.

Dernburg, Das bürgerl. Recht, I 1906, II 1. 1905, II 2. 1906.

Delius, Das preuss. Vereins- und Versammlungsrecht, 3. Aufl. 1905.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I 1., 8. Aufl. 1903.

Enneccerus-Jäger, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, I, 3. Aufl. 1906.

Förster, Die christliche Sonntagsfeier bis auf Konstantin, ZKirchR. 1906, S. 110.

Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangel. deutschen Landeskirchen. Mit Ergänz.-Bdn. 1885—92.

Gärtner, Corpus iuris ecclesiastici Cathol. Bd. 2, 1797.

Gareis, Allgemeiner Teil des BGB., 1900.

Gaupp-Stein, Die Civilprozessordnung, 6. u. 7. Aufl., 1904.

Geiger, Die Arbeitsruhe und weltliche Feier der Sonn- und Festtage in Bayern. ArchKathKR. 75 (1896) 28.

Genzmer, Die Polizei. 1905 (Handb. d. Gesetzgebung in Preussen und dem deutschen Reich VII).

Gerhard, Die preuss. Gesindeordnungen, 1902 (Guttentag).

Groschuff, Die preuss. Strafgesetze, 2. Aufl. 1904.

Grünhut, Wechselrecht 1897.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl.

Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts, Bd. 4, 1888.
Staat und Kirche in Marquardsen's Handbuch Bd. 1.
Hefele, Conciliengeschichte, Bd. 2 und 6.
Hölder, Altgemeiner Teil des BGB., 1900.
Jacobson, Evangel. Kirchenrecht des preussischen Staats 1866.
Ihering, Vorgeschichte der Indoeuropäer, 1894.
Illing-Kautz, Handbuch für preuss. Verwaltungsbeamte, 3 Bde., 8. Aufl., 1903/4.
Irmischer, Staats- und Kirchenverordnungen über die christl. Sonntagsfeier. Erlangen 1839/40.
Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts, I, 1894.
Klotz, Das deutsche und badische Sonntagsrecht, 1900.
Koch, Allgemeines Landrecht, 8. Aufl. 1886.
v. Landmann, Gewerbeordnung, 4. Aufl. 1903.
Löwe, Strafprozessordnung, 11. Aufl. 1903.
Lotmar, Der Arbeitsvertrag, I 1902.
Lindemann, Die Gesetzgebung über Polizeiverordnungen in Preussen, 1904 (Guttentag).
Mansi, Sacrorum Conciliorum Collectio, Florentiae, Bd. 9 (1763) Bd. 26 (1784).
Mittelstein, Die Miete, 1900.
Müller, Die preuss. Justizverwaltung, 5. Aufl. 1901.
Nelken, Die deutschen Handwerker- u. Arbeiterschutzgesetze 1901.
Neumann, Handausgabe des BGB., 5. Aufl. 1904.
Niczky, Entwicklung des gesetzl. Schutzes der gewerblich tätigen Kinder und jugendl. Arbeiter in Dtschld., Tüb. Diss. 1905.
Niedner, Das Einführungsgesetz zum BGB., 2. Aufl. 1901.
Niendorff, Mietrecht, 7. Aufl. 1906.
Nussbaum, Die preuss. Gesindeordnung von 1810, 1900.
Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse des BGB., 2. Aufl. 1906.
Olshausen, Strafgesetzbuch, 2. Bd., 7. Aufl. 1906.
Petersen, Zivilprozessordnung, 5. Aufl. 1904—06.
Planck, Das Bürgerl. Gesetzbuch, 3. Aufl.
Realencyclopädie für protestant. Theologie, Bd. 6 (1899) Bd. 17 und 18 (1906.)
Rehbein, Das Bürgerl. Gesetzbuch, Bd. 1, 1899.
Wechselordnung, 6. Aufl. 1900.

Rieger, Staat und Sonntag, 1877.

Richter-Dowe-Kahl, Lehrbuch des Kirchenrechts, 8. Aufl. 1886.

Rödenbeck, Das Polizeiverordnungsrecht in Preussen mit besonderer Beziehung auf die Sonntagsruhe, 1884.

v. Rönne, Preuss. Staatsrecht, II 2. 4. Aufl.

v. Rohrscheidt, Gewerbeordnung 1901.

Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preussen, 2. Aufl. 1895.

Rotering, Sonn- und Festtagsruhe, GerS. 1901, S. 82—116.

Polizeiübertretungen und Polizeiverordnungsrecht, 1888.

Roth, Sonn- und Festtagsfeier in Bayern, Erlanger Diss. 1899.

Sartorius, Kommentar z. Personenstandsgesetz, München 1902.

O. Stölzel, Das Personenstandsgesetz, 1904.

Schaps, Deutsches Seerecht, 1906.

Scherer, Die 5 ersten Jahre des BGB., 1905.

Schmid, Die Gewalt der Kirche über die Sonntagsruhe. Z. f. kath. Theologie, 1901, Seite 436.

Schön, Das evangelische Kirchenrecht in Preussen, I, 1903.

Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands, 1886/8.

Schick, Entstehung und Begründung der Sonntagsfeier, Neue kirchl. Zeitschrift, 1903, 885—904, 957—982.

Seuffert, Kommentar z. Zivilprozessordnung, 8. Aufl. 1902/3.

Struckmann-Koch, Zivilprozessordnung, 8. Aufl. 1901.

Seyffarth, Die preuss. Gesindeordnung, 1900.

Staub, Handelsgesetzbuch, 6. u. 7. Aufl. 1900.

Wechselordnung, 4. Aufl. 1901.

Staudinger, Kommentar z. Bürgerl. Gesetzbuch, 2. Aufl

Stenglein, Die strafrechtl. Nebengesetze d. deutschen Reichs, 3. Aufl., 1903.

Wagner, Zur Literatur der Sonntagsfrage, Mschr. f. innere Mission, 1904, 300—311, 339—355.

Zur Sonntagsfrage, ebenda S. 224—231.

Zahn, Geschichte des Sonntags, 1878.

Zitierweise des deutschen Juristentages.

Einleitung.

§ 1. Begriff der Sonntagsfeier.

Jhering[1]) hat die geistreiche Hypothese aufgestellt, es sei zum ersten Mal bei den grossen Baufronen in Babylon je der siebente Tag der Ruhe gewidmet worden. Der Ackerbauer, der Hirt, so führt er aus, habe eine natürliche Zeit zur Erholung im Winter, der Fronarbeiter aber könne nicht das ganze Jahr hindurch arbeiten, er würde dem Druck erliegen und bedürfe deshalb eines wiederkehrenden Ruhetages. Jhering sucht dann weiter nachzuweisen, dass die Juden mit dem Namen auch die Institution von den Babyloniern übernommen haben[2]) und zeigt an den Quellen, dass der jüdische Sabbat als Tag der Arbeitsruhe und fröhlicher Feier gedacht war, also lediglich als sozialpolitische Einrichtung, nicht als Tag religiöser Gottesverehrung.

Im Gegensatz dazu ist die Feier des Sonntags, die in den ältesten Christengemeinden zur Erinnerung an die Auferstehung Christi im Wege der Gewohnheit entstanden

[1]) Vorgeschichte der Indoeuropäer (1894) S. 145f.

[2]) vgl. aber Lotz, Sabbat, Realencyclopädie für prot. Theologie, 17 (1906) 288.

ist, eine rein religiöse Einrichtung[1]) und hatte lediglich den Zweck gemeinsamen Gottesdienstes. Nur um dessen Besuch zu ermöglichen, also wesentlich im Interesse der Kirche, kam man allmählich auch dazu, sich an diesem Tage, soweit nötig, der Arbeit zu enthalten. Die Einführung der Sonntagsruhe im Interesse der arbeitenden Klassen dagegen gehört der neuesten Zeit an, die Ursache war — ähnlich wie in Babylon vor Jahrtausenden, wenn Jherings Vermutung richtig ist, — die moderne Fronarbeit der Fabrikarbeiter.

Sonntagsfeier und Sonntagsruhe sind somit auseinanderzuhalten und schon nach ihrem geschichtlichen Ausgangspunkte verschiedene Begriffe. Unter Sonntagsruhe versteht man die den arbeitenden Klassen aus sozialen Gründen gewährte Erholungszeit von der Körper und Geist ermüdenden Wochenarbeit. Bei der Sonntagsfeier ist zu unterscheiden zwischen der Feier im Sinne der innern und der äussern Sonntagsheiligung. Jene besteht in dem innerlichen religiösen Verkehr des Menschen mit Gott, besonders in der kirchlichen Gemeinschaft, diese in der Herbeiführung derjenigen allgemeinen sonntäglichen Stille, wie sie der Achtung vor den Anschauungen entspricht, die sich für unsere Mitmenschen an diesen Tag knüpfen. Nur die Sonntagsfeier in dieser Bedeutung des Wortes (die bürgerliche Sonntagsfeier, bisweilen fälschlich auch Sonntagsruhe genannt) ist juristisch zu erfassen und Gegenstand vorliegender Arbeit.

Dieselbe beschränkt sich auch hierauf unter Ausschluss der Sonntagsruhe. Sie berücksichtigt ferner, soweit

[1]) Förster, Die christliche Sonntagsfeier bis auf Konstantin den Grossen. ZKirchR. 16 (1906) 100.

neben dem Reichsrecht Partikularrecht in Betracht kommt, nur das preussische. Diese Beschränkung war geboten mit Rücksicht darauf, dass zwar einzelne — besonders eingehend zu behandelnde — Abschnitte reichsrechtlich, dass aber gerade die Grundlagen dieser einheitlichen Regelung schwer zugänglichen Materie landesrechtlich geordnet sind. Auch die bisherigen Arbeiten auf diesem Gebiet[1]) beschränken sich auf einzelne Partikularrechte.

Zum Verständnis des geltenden Rechtszustandes auf dem Gebiete der Sonntagsfeier ist erforderlich, kurz auf deren geschichtliche Entwicklung einzugehen.

§ 2. Geschichte der Sonntagsfeier.

I. Das älteste staatliche Gebot der Sonntagsfeier erliess Kaiser Konstantin, der 321 verordnete, dass die Behörden, die Bewohner der Städte und die Handwerker am Sonntage ruhen sollten, und dass nur die Landleute, weil abhängig von der Witterung, auch an diesem Tage arbeiten dürften. Dies Gesetz (l. 2 C. de feriis 3, 12) nimmt jedoch noch nicht auf das Christentum, sondern auf den Sonnenkultus[2]) Bezug und man erkennt leicht seinen Zusammenhang mit der allgemeinen Politik Konstantins, die dahin ging, durch Verbindung des absterbenden Heidentums mit dem aufstrebenden Christentum eine neue einheitliche Staatsreligion zu schaffen, die an Stelle des ver-

[1]) Roth, Sonn- und Festtagsfeier in Bayern. Erlanger Diss. (1899); Klotz, das deutsche und badische Sonntagsrecht (1900).

[2]) veuerabili die solis, die Christen nannten den Tag dominica dies.

schwundenen nationalen Bewusstseins die Völker des Reiches wieder aneinander fesseln sollte.[1])

Wenn also auch schon früh geboten wurde, sich am Sonntage der Werktagsarbeit zu enthalten, so ist doch nochmals zu betonen, dass dies nach der Anschauung der ältesten christlichen Zeit kein notwendiges Attribut der Sonntagsfeier war; im Gegenteil bekämpfte noch im Jahre 538 die Synode zu Orleans (Kanon 28 [2]) diese Ansicht als jüdischen Aberglauben. Trotzdem verbreitete sich seit dem 6. Jahrhundert die „auf dem Boden der alten Kirche unerhörte Lehre, dass die christliche Sonntagsfeier die von Gott durch Moses geschaffene Sabbatfeier sei.“[3]) Dieser Anschauung entsprechend wurden seitdem die strengsten Vorschriften über die Sonntagsfeier erlassen, besonders von den germanischen Königen im Interesse der Christianisierung des Volkes.[4])

II. Neben den Sonntagen waren allmählich auch noch andere Tage, die durch ein Ereignis der christlichen Heilsgeschichte denkwürdig erschienen, durch kirchliche und später auch bürgerliche Feier ausgezeichnet worden: die Festtage.[5]) Diese vermehrten sich im Laufe der Zeit derartig — zu den Sonntagen und hohen Festen kamen die Marien-, Apostel-, Evangelisten- und Johannistage, Engelfeste, Märtyrer- und die zahllosen Heiligentage

[1]) vgl. A. Harnack, in Kultur der Gegenwart, I, 4 (Christl. Religion 1906) S. 153—57.

[2]) Mansi, Sacr. Concil. Collectio 9, 19; Hefele, Conciliengeschichte 2 § 251; Zahn, Geschichte des Sonntags (1878) 43.

[3]) Zahn, aaO. 43.

[4]) vgl. Irmischer, Staats- und Kirchenverordnungen über die christl. Sonntagsfeier (1839/40) 1, 8 ff.

[5]) Bertheau, Feste, Realencyclopädie 6 (1899), 52.

hinzu — dass unerträgliche Störungen des bürgerlichen Erwerbslebens und ungünstige Einwirkungen auf die allgemeine Moral die Folge waren.[1]) Trotz vielfacher Bemühungen erlangte man aber eine Verminderung der Zahl der Feiertage in den katholischen Ländern erst 1642 durch die Bulle Universa Urban VIII. und später seit Mitte des 18. Jahrhunderts durch eine Reihe von Indulten.[2])

In den protestantischen Ländern waren viele Feiertage mit der Reformation weggefallen oder wurden allmählich beseitigt, doch sind auch neue eingeführt worden, so die Busstage (zuerst als ausserordentliche während der Türkenkriege) und der Totensonntag (1816). Luther sprach sich anfangs für die Abschaffung sämtlicher Feiertage aus,[3]) änderte aber später seine Ansicht zu Gunsten der Beibehaltung der wichtigeren Feste. Was er von der Einstellung der Werktagsarbeit an den Sonn- und Feiertagen hielt, das zeigt seine Erklärung des dritten Gebotes, in der nichts davon erwähnt wird.

III. Trotzdem hielt man auch in den protestantischen Ländern im Interesse der Kirchenzucht mit Strenge an der Heilighaltung der Sonn- und Feiertage fest, besonders nach dem dreissigjährigen Kriege, um der eingetretenen Verwilderung der Sitten zu steuern. So erliess Friedrich Wilhelm der grosse Kurfürst in den Jahren 1649, 1676 und 1683 dahin gehende Verordnungen.[4]) Nach diesem sollten

---

[1]) Vgl. Centum gravamina der deutschen Nation c. 37 (1523) in Gärtner, Corpus iur. eccles. Cath. 2,182; Hinschius, Kath. Kirchenrecht 4,283 Anm. 1 und das Konzil von Maghfield (1362), Mansi 26,417, Hinschius 4,282 Anm. 9.

[2]) Hinschius aaO.4, 284 Anm. 4.

[3]) „An den christl. Adel deutscher Nation“ (1520) 18,

[4]) Corpus Constit. March. 6,393; 1, 2. Abt. Seite 85 und 89.

an den Sonn- und Feiertagen alle Gewerbe und Handtierungen eingestellt, die Märkte abgeschafft und die Tore geschlossen gehalten werden. Niemand sollte früher als nach verrichtetem Gottesdienst Lustreisen tun oder aus dem Tor spazieren gehen, niemand vor 5 Uhr nachmittags Schank halten. Die Komödianten, Fechter, Gaukler, Leinenflieger und „anderes leichtes, unnützes Gesinde" sollten auf andere Tage verwiesen oder ihnen ihr Handwerk gelegt werden. Auch die späteren Herrscher wandten dem Gegenstande ihre Fürsorge zu, davon zeugen Edikte von 1689, 1690, 1693, 1703, 1705, 1711, 1718, die aber keinen nachhaltigen Erfolg hatten, bis von der Mitte des 18. Jahrhunderts ab das Interesse erlosch, um erst wieder im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts rege zu werden. Damals begann eine lebhafte Bewegung zu Gunsten einer grösseren Sonntagsheiligung, die von Erfolg begleitet war.[1])

Dieser hängt damit zusammen, dass man nicht mehr einseitig den Schwerpunkt auf die religiöse Seite der Frage legte, sondern die sozialen Gesichtspunkte (Bedeutung des Sonntags für das häusliche und bürgerliche Leben, für die Sittlichkeit und Gesundheit der Volksmassen) in den Vordergrund stellte. Zu dieser Einsicht kam man infolge der Ausbreitung der Industrie, die für die wachsende Menge der Arbeiter eine lange Arbeitszeit und eine mechanische und daher abstumpfende Tätigkeit mit sich brachte, zu der infolge der Arbeitsteilung selbst noch nicht schulpflichtige Kinder verwendet werden konnten. Dieser Beschäftigung der Kinder und jugendlichen Arbeiter suchte in Preussen das Regulativ vom 9. März 1839 zu

[1]) Vgl. Wagner, Zur Literatur der Sonntagsfrage. Mschr. f. innere Mission 1904, 300 f. und 339 f.

steuern, das den Begriff der „Sonntagsruhe" im sozialpolitischen Sinne des Worts in das Rechtsleben einführte.[1]) Ihren Abschluss hat die Gesetzgebung über die Sonntagsruhe vorläufig in der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. VI. 1891, dem sogen. Arbeiterschutzgesetz[2]) und in dem sogen. Kinderschutzgesetz vom 30. III. 1903 gefunden.[3])

Früher schon als zu der Einführung der Sonntagsruhe war man zu grösserer Fürsorge für die Sonntagsfeier gelangt. Bereits 1837 hatte eine Allerhöchste Kabinettsordre den Regierungen das Recht verliehen, Anordnungen über die äussere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu treffen; zu weiteren Massnahmen gab die Bewegung des Jahres 1848 den Anstoss.[4]) In der Gegenwart hat die Einführung der Sonntagsruhe zu einer teilweisen Neuordnung und zu schärferen Bestimmungen über die Sonntagsfeier Anlass gegeben. Deren Darstellung führt zu dem geltenden Recht.

[1]) Die interessante Vorgeschichte dieses Gesetzes s. bei Anton, Geschichte der preuss. Fabrikgesetzgebung S. 1—58 (1891).

[2]) Beyendorff, Geschichte der Gew. O. (1901); v. Landmann-Rohmer, Gew.-O. 4. Aufl. (1903).

[3]) Niczky, Entwicklung des gesetzl. Schutzes der gewerbl. tätigen Kinder und jugendl. Arbeiter. Tübinger Diss. 1905.

[4]) Vgl. die Zirkular-Vf. der Min. des Kultus und des Innern vom 26. IV. 1851 (M,-Bl. f. d. ges. inn. Verw. S. 126).

Die Feier der Sonn- und Festtage nach dem geltenden Recht.

A. Allgemeines.

§ 3. Verhältnis von Staat und Kirche in Beziehung auf die Sonntagsfeier.

I. Die Heiligung der Sonn- und Feiertage ist zunächst eine kirchliche Angelegenheit, es bedarf daher einer Erklärung, weshalb und inwieweit auch der Staat sie in den Bereich seiner Aufgaben zieht. Dazu muss kurz auf das Verhältnis von Staat und Kirche eingegangen werden.

Dieses regelt sich heute in Preusssen nach dem System der Kirchenhoheit. Danach ist die Kirche, wie jede andere Gemeinschaft innerhalb des Staatsgebiets, der Hoheit und Aufsicht des Staates unterworfen; dieser bestimmt somit auch die Grenzen der kirchlichen Zuständigkeit. Bei deren Regelung hat er der Kirche in ihren inneren Angelegenheiten im wesentlichen Selbständigkeit eingeräumt, sie übt somit selbst die sogen. Kirchengewalt aus und bestimmt selbständig die Art des Kultus, insbesondere der kirchlichen Feier der Sonn- und Festtage[1]).

[1]) Breviarium und Missale romanum bezw. die Agende.

Deren bürgerliche Feier anzuordnen geht über ihre Zuständigkeit hinaus, steht also nur dem Staate zu. (§ 35 ALR. II. 11). Dieser entspricht aber dahingehenden Wünschen der Kirche in weitem Masse, da er sich in Anerkennung der Bedeutung der Religion für das Volksleben berufen fühlt, kraft seines ius advocatiae die Bestrebungen der Kirche, soweit es mit den staatlichen und wirtschaftlichen Interessen vereinbar ist, zu unterstützen. Dabei kann er aber mit Rücksicht auf das Prinzip der Gewissensfreiheit nur mittelbar auf die Sonntagsfeier einwirken. Wieweit er darin gehen soll, ist von der wechselnden Volksanschauung abhängig. In Deutschland erblickt man in einer anständigen, harmlosen Fröhlichkeit keine Schändung des Sonntags, wie in England. Es wird sich also vornehmlich darum handeln, wie in älterer Zeit, die kirchliche Feier, sowie den ganzen Sonntag vor Entweihung durch störende Arbeiten und lärmende Tätigkeit zu schützen.

II. Wie bereits erörtert, sind die Feiertage allmählich eingeführt und teilweise später wieder abgeschafft werden. Es entsteht deshalb die Frage, wem gegenwärtig das Recht zur Anordnung und Aufhebung von Feiertagen zusteht. Die rein kirchlichen bestimmen in der katholischen Kirche die Bischöfe, wenn es sich aber um allgemeine handelt, der Papst;[1] in der evangelischen Kirche der neun alten preussischen Provinzen bedarf es dazu eines Kirchengesetzes (Gen.-Synodal.-O. v. 20. I. 1876 § 7 Nr. 4).

Wie schon in der älteren Zeit, werden nicht alle kirchlichen Festtage auch durch bürgerliche Feier ausge-

[1]) Hinschius, a. a. O. 4, 286.

zeichnet, Schwierigkeiten ergeben sich ja schon daraus, dass die beiden grossen christlichen Konfessionen teilweise verschiedene Festtagsordnungen haben. Der Staat bestimmt daher selbst, nicht nur ob die kirchlichen Festtage bürgerlich zu feiern sind, sondern auch welchen Tagen dieser Vorzug zu teil werden soll (§§ 34, 35 A LR. II 11). Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach Art. 14 der Preussischen Verfassung bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, die christliche Religion zu Grunde zu legen ist. „Es sollen also, wie der Abgeordnete Stahl in der Ersten Kammer ausführte,[1]) nach wie vor die christlichen Feiertage und nur sie als allgemeine Landesfeiertage gelten."

§ 4. Die allgemeinen Feiertage in Preussen.

Welches die bürgerlichen Feiertage sind, richtet sich nicht nach Reichs-, sondern nach Landesrecht (S. aber die sogen. Reichsfeiertage Gew.-O. § 105 h. Abs. 2 und Seem.-O. § 39 über die Festtage auf See und im Auslande). In Preussen ist zurückzugehen auf das „Edict wegen Einschränkung der Feyertage" vom 28. I. 1773,[2]) nach dessen § 2 mit Enthaltung von aller Arbeit zu feiern sind: Der Neujahrstag, der erste und der zweite Tag der drei hohen Feste, der Karfreitag und der Buss- und Bettag. Dazu kam noch durch das Circulare vom 19. III. 1789[3]) der Himmelfahrtstag, dessen Feier 1773 abgeschafft worden war.

In der Rheinprovinz soll ferner nach den Kabinetsordres vom 5 VII. 1832 und 7. II. 1837 (G. S. S. 197, 21)

[1]) Sten.-B. 1849/50. 2,978.

[2]) Novum Corp, Constit. March. 5, 2. Teil S. 47.

[3]) ebenda 8, 2429.

auch der Allerheiligentag als gesetzlicher Feiertag gelten; wegen des Karfreitags vgl. K. O. vom 22. VII. 1839 (G. S. S. 249).

In neuester Zeit ist ein einheitlicher Buss- und Bettag für den Umfang der Monarchie mit Ausschluss der Hohenzollernschen Lande auf den Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntage angeordnet und ihm durch das Gesetz vom 12. III. 1893 die Geltung eines allgemeinen Feiertags beigelegt worden.

Schliesslich hat durch das Gesetz vom 2. IX. 1899 der Karfreitag die Geltung eines bürgerlichen allgemeinen Feiertages auch in den Landesteilen erhalten, in denen dies bisher noch nicht der Fall war. Jedoch soll „in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung die bestehende herkömmliche[1]) Werktagstätigkeit am Karfreitag nicht verboten werden; es sei denn, dass es sich um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden handelt." Dieser Vorbehalt berührt aber die rechtliche Natur des Karfreitags als gesetzlichen allgemeinen Feiertages nicht.

Es sind also gegenwärtig in Preussen als „allgemeine" oder „bürgerliche allgemeine" oder, wie das BGB. sagt, „staatlich anerkannte allgemeine" Feiertage anzusehen: der Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Buss- und Bettag und das Weihnachtsfest (2 Tage). Daneben gilt in der Rheinprovinz Allerheiligen und in Schleswig-Holstein der Gründonnerstag[2]) als gesetzlicher Feiertag, während in den Hohenzollernschen Landen eine von den

[1]) vgl. dazu die auch staats- und völkerrechtlich interessante Entscheidung des K. G. betr. den Landkreis Thorn (K. G. I. 29 C. 28.)

[2]) O.-L.-G. Kiel, Schl.-Holst.-Anz. 1902, 184.

anderen Teilen der Monarchie mehrfach abweichende Festtagsordnung besteht. Keine allgemeinen Feiertage sind dagegen: der Epiphaniastag (RGSt. 2, 398), die jüdischen Feiertage R.-O.-H.-G. 2, 411), politische Feiertage, wie der Geburtstag des Kaisers (R.-G. in J.-W. 1903, 177), die Tage der Wahlen zum Reichs- und Landtage.

Die genannten Feiertage beruhen also nicht auf kirchlicher, sondern lediglich auf staatlicher Satzung und sind „allgemeine“[1]) d. h. von allen zu beachten, auch von Juden und Dissidenten. Es war daher ein Missverständnis, wenn man nach dem Erlass der sogen. oktroyierten Verfassung von 5. XII. 1848 vielfach annahm, die staatlichen Vorschriften über die Sonntagsheiligung hätten infolge der Gewährleistung der Freiheit des religiösen Bekenntnisses ihre Geltung verloren.[2]) Beachtenswert ist dabei, dass die preussische Verfassung, die sich in vielen Punkten als eine Nachbildung der belgischen von 1831 darstellt, deren Art. 15: „Nul ne peut être contraint (de concourir . . . aux cérémonies d'un culte), ni d'en observer les jours de repos,“ nicht übernommen hat.[3])

Den Gegensatz zu den „Feiertagen“ bilden die „Werktage“ (z. B. § 193 BGB., § 222 ZPO.), dagegen sind „Wochentage“ §§ 23, 56 PStG.) alle Tage ausser dem Sonntag, also auch diejenigen Feiertage, die nicht auf einen Sonntag fallen.[4])

Die Feiertage werden als Kalendertage (l. 8 D. 2. 12) von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, nicht mehr

[1]) Vgl. über den Begriff des allg. Feiertages: R. G. St. 2,398: unrichtig ArchKathKR. 47,79.

[2]) Jacobson, Evangel. Kirchenrecht, (1866) 470.

[3]) Arndt, Verfassungsurkunde (5. Aufl. 1904) 111.

[4]) OTr. 27. IX. 1877, Goltd. Arch. 25,601.

wie bis zum 12. Jahrhundert a vespera ad vesperam. Für die Zeitbestimmung ist massgebend die mitteleuropäische Zeit (Reichsgesetz vom 12. III. 1893.)

B. Die einzelnen Materien.

§ 5. Die Sonntagsfeier der Behörden und Staatsverkehrs-Anstalten.

Wenn der Staat im öffentlichen Interesse die bürgerliche Feier der Sonn- und Feiertage für nötig hält, so müssen vor allem seine Behörden mit gutem Beispiel vorangehen und es vermeiden, das Publikum durch ihren Geschäftsverkehr von der Sonntagsfeier abzuhalten. Gerade in den letzten Jahren sind deshalb die Amtsverrichtungen der Behörden und soweit als möglich, auch der Staatsverkehrsanstalten an den Sonn- uud Feiertagen mehr und mehr eingeschränkt worden, wobei als ein sehr erwünschter Nebenzweck in Betracht kam, dass dadurch den Beamten eine ausgedehntere Sonntagruhe gewährt werden konnte.

I. Was zunächst die Sonntagsfeier der Verwaltungsbehörden anlangt, so sind alle nicht durch unabweisbare Notwendigkeit gebotenen öffentlichen Amtsverrichtungen an diesen Tagen zu vermeiden. (Zirkular-Vf. vom 26. IV. 1851 s. o. § 2 Anm. 14.)

Das Gleiche gilt für die Gerichte; s. u. §7 sowie: Müller, Preuss. Justizverwaltung (5. Aufl.) 2, 1446, 1285.

Wahlen für den Reichs- oder Landtag auf Sonn- oder Feiertage anzusetzen, ist gesetzlich nicht verboten.

II. Sehr grosse Schwierigkeiten für eine Einschränkung seiner Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen bietet der öffentliche Verkehr, denn er ist vielfach gerade an

den Sonntagen grösser als an den Werktagen. Auch die Gewerbeordnung hat deshalb nicht gewagt, für die Verkehrsgewerbe die Sonntagsruhe vorzuschreiben. (§ 105 i. Gew.-O.) Hier interessieren nur die staatlichen Verkehrsanstalten, die überhaupt nicht unter die Gewerbeordnung fallen. (§ 6 Gew.-O., Art. 48 RVerf.; vgl. v. Landmann a. a. O. II. 88.)

Bei den staatlichen Eisenbahnen findet eine Einschränkung des Personenverkehrs an den Sonn- und Feiertagen nicht statt. Dagegen sind auf einer Konferenz der deutschen Eisenbahnverwaltungen in Berlin unter dem 8. Mai 1894 „Grundsätze für die Einführung der Sonntagsruhe im Güterverkehr der Eisenbahnen Deutschlands" festgestellt worden. (Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. 1, 482. Danach sollen die Gütertransporte an den Sonn- und Feiertagen möglichst eingestellt und nur Vieh, Eil- und leicht verderbliche Güter befördert werden. Dementsprechend bestimmt auch die Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. X. 1899: „An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und ausgeliefert" (§ 56), Eilgut nur zu bestimmten Stunden.

Eisenbahn- und andere öffentliche Bauten müssen an Sonn- und Feiertagen eingestellt werden (§ 105 b. Gew.-O.); ebenso schon die V.-O. vom 21. XII. 1846 (G.-S. 1847 S. 21), die in § 23 u. a. bestimmt: „Um den Arbeitern Zeit und Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu geben, darf die Bauverwaltung an Sonn- und Festtagen nicht arbeiten lassen."

Auch bei der zweiten grossen Staatsverkehrsanstalt, der Post-, sind die Dienststunden der Post-, Telegraphen- und Fernsprechämter an den Sonn- und Feiertagen in den letzten Jahren wesentlich eingeschränkt worden.

§ 6. Das Zivilrecht und die Sonntagsfeier.

Der Gedanke, aus dem heraus sich im Zivilrecht Bestimmungen über die Sonntagsfeier finden, ist der, dass dem einzelnen ermöglicht werden soll, Handlungen, die ihn in der Sonntagsfeier zu stören geeignet sind, nicht vornehmen zu brauchen. Allerdings hat dieses Prinzip in der Gesetzgebung nur in wenigen Fällen scharfen Ausdruck gefunden.

I. Im Vordergrunde der zivilrechtlichen Vorschriften über die Sonntagsfeier steht jetzt der § 193 BGB. Er lautet:

„Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag."

1) § 193 verdankt seine jetzige Fassung der Reichstagskommission (Komm.-B. 50). Im ersten Entwurf fehlte eine entsprechende Vorschrift überhaupt — Begründung Mot. 1, 286 —, die zweite Kommission hatte sie nur für den Fall getroffen, dass eine Leistung zu bewirken sei — Prot. 1, 192 —. Man schloss sich dabei dem „erprobten Vorgange" des Preussischen Allgemeinen Landrechts (§ 48 I 3) und des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs an. In dessen Art. 329 und 330 waren Termine und Fristen verschieden behandelt: bei jenen war der nächstfolgende, bei diesen der nächstvorhergehende Werktag der Erfüllungstag. Diese Bestimmungen galten ausserdem nur für Erfüllungshandlungen. — Uebrigens ist § 193 BGB. ein Beispiel

dafür, wie wenig mitunter der endgültige Wortlaut des Gesetzes dem „Willen des Gesetzgebers" entspricht, denn die Auslegung ergibt, dass in mancher Beziehung etwas anderes oder sogar das Gegenteil dessen Rechtens geworden ist, was der „Gesetzgeber" wollte.

2) Die Geltung des § 193 erstreckt sich nach § 186 BGB. auf die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminsbestimmungen. Allerdings enthält er nur „Auslegungsvorschriften[1]) (§ 186 BGB.) d. h. er findet nicht schon Anwendung, wenn nichts anderes bestimmt ist, sondern nur dann, „wenn sich nicht etwas anderes aus dem Gesetz, der gerichtlichen Verfügung oder dem Rechtsgeschäft als gewollt ergibt." (Planck zu § 186.) Keineswegs handelt es sich also hier um Vorschriften rechtspolizeilicher Natur (Prot. 1, 191), die aus Gründen des öffentlichen Interesses beobachtet werden müssten, § 193 will vielmehr nur Zweifel verhüten (Prot. 1, 191), will „die Notwendigkeit ausschliessen, solche Leistungen und Erklärungen an einem Sonntag oder Feiertag vollziehen zu müssen, bezüglich welcher ein Bedürfnis, sie gerade an diesem Tage zu vollziehen, nicht besteht." (Hölder Bem. 1 zu § 193.)

Innerhalb dieser Grenzen hat der § 193 BGB. eine grosse Bedeutung. Er gilt insbesondere auch für das öffentliche Recht,[2]) da nach Art. 2 EGBGB. „Gesetz" im Sinne des BGB. jede Rechtsnorm ist. (Vgl. zB. § 134,

---

[1]) Vgl. O.-L.-G. Dresden 7. XII. 1903 Sächs. Arch. 15, (1905) 82.

[2]) Gareis, Vorbem. III vor § 186, Hölder Bem. 2b zu § 186, Niedner, E.-G.-B.-G.-B. (2. Aufl. 1901) Bem. I zu Art. 2; a. M. Becker und Keller D. I. Z. 1905 S. 445 und 639, Stölzel, P.-St.-G. (1904) Anm. 3 zu § 17.

823 Abs. 2 BGB.) Dem ältern Reichs-[1]) und dem Landesrecht gegenüber ist seine Geltung nach Art. 32, 55, 3 EGBGB. zu beurteilen.

II. Bei Auslegung des § 193 BGB. ist zunächst von Bedeutung, dass es unberücksichtigt bleibt, wenn der Anfang einer Frist auf einen Sonntag oder wenn ein Sonntag in den Lauf einer Frist fällt: eine utile Berechnung der Zeit findet nicht statt, (anders § 565 Satz 1 BGB. „dritter Werktag"). Falls also z. B. jemanden am Gründonnerstag eine Frist von 5 Tagen gesetzt wird, so hat er nur 2 Werktage, Sonnabend und Dienstag, zur Verfügung; vgl. § 573, 597 HGB.

1. Ist jedoch an einem bestimmten Tage (Termin) oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der Termin oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, so tritt an

[1]) Besonders praktisch und mehrfach erörtert in Bezug auf § 17 P.-St.-G. Während nach den §§ 24 und 61 P.-St.-G. die Anzeige „spätestens am nächstfolgenden Tage", nach den §§ 23 (Nov. v. 14. IV. 1905) und 56 „spätestens am nächstfolgenden Wochentage" (s. o. § 4) zu erstatten ist, ist nach § 17 die Geburt eines Kindes „innerhalb einer Woche" anzuzeigen. Falls die Geburt am Sonntag erfolgt, meinen die einen (Sartorius, Kommentar 1902; O.-L.-G. Hamm D.-J.-Z. 1905, 445, Dernburg, Bürgerl. Recht 3. Aufl. 375 Anm. 3, u. a.), dass die Anzeige mit Rücksicht auf § 193 BGB. spätestens am zweitfolgenden Montag, die anderen (O. Stölzel, P.-St.G. 1904; Stenglein, Strafrechtl. Nebengesetze (3. Aufl. 1903) S. 638; Becker und Keller D.-J.-Z. 1905 S. 445, 639; O.-L.G. Darmstadt D.-J.-Z. 1905, 639), dass sie spätestens am nächsten Sonntag zu erstatten sei. Diese Ansicht scheint mir die richtige zu sein aus der Erwägung, dass der § 193 BGB. nur Anwendung finden kann, wenn sich nicht etwas anderes aus dem Gesetz als gewollt ergibt. Da aus den eigenen Bestimmungen des P.-St.-G. aber erhellt, dass es die Sonn- und Feiertage nur in den Fällen der §§ 23 und 56 berücksichtigen will, so ist m. E. die Auslegungsvorschrift des § 193 BGB. nicht anwendbar.

die Stelle des Sonntags der nächstfolgende Werktag. Der Termin wird somit auf den folgenden Werktag verlegt, die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert. Die Folgen sind daher verschieden, trotzdem man sich in der zweiten Kommission (Prot. 1,193) ausdrücklich für die Aufstellung gleicher Grundsätze für Termine und Fristen entschieden hatte, schon um deswillen, weil es mitunter zweifelhaft sein könne, ob ein bestimmter Tag einen Termin oder das Ende einer Frist bedeute.

2. Hat nun der Erklärungs- oder Leistungspflichtige an einem Termin eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt dieser Tag auf einen Sonntag, so kann er sie am nächsten Werktage vollziehen. Andererseits steht auch dem Erklärungs- oder Leistungsempfänger das Recht zu, die Annahme der Erklärung oder Leistung am Sonntage zu verweigern.

Diese Frage ist bestritten. In dem angegebenen Sinne sprechen sich aus u. a. Planck, Gareis, Hölder, Dernburg, Enneccerus-Jäger, Endemann.[1]) Andere, so Staub und Staudinger[2]) nehmen an, dass der § 193 in diesem Falle lediglich eine Begünstigung des Erklärungs- oder Leistungspflichtigen enthalte, und dass der Erklärungs- oder Leistungsempfänger kein Recht zur Verweigerung der Annahme habe.

Die zweite Kommission (Prot. 1, 193) hatte sich ausdrücklich für einen Antrag (3 a) entschieden, der

[1]) Planck (3. Aufl.), Bem. 1 b zu § 193, Gareis zu § 193, Hölder Bem. 2 zu § 193, Dernburg, Bürgerl. Recht 1,325; Enneccerus-Jäger, Lehrbuch des Bürgerl. Rechts (3. Aufl., 1906) 1.505 Anm. 2; Endemann (8. Aufl.; 1903) ebenda, 1,269, Anm. 24.

[2]) Staub, HGB. (6. u. 7. Aufl., 1900) Exkurs zu § 359 Anm. 36; Staudinger (2. Aufl. 1904) Bem. 2 zu § 193.

vorschlug: „Die Verschiedenheit in der Behandlung der Fristen und Termine soll durch die Aufstellung des Grundsatzes beseitigt werden, dass die Leistung und die Annahme der Leistung an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht gefordert werden dürfen." Auch wurde noch besonders ausgesprochen (Prot. 1, 193), der Gläubiger werde mit Recht denselben Schutz gegen Störung der Sonntagsruhe für sich in Anspruch nehmen können, wie der Schuldner." Demgemäss ist die jetzige Fassung des § 193 entstanden. Allerdings will es mir scheinen, als ob man bei deren Wahl mehr an den Fall gedacht hat, dass die Erklärung oder Leistung einem Anwesenden gegenüber abzugeben oder zu bewirken ist, wobei mit der „Abgabe" der Erklärung oder der „Bewirkung" der Leistung zugleich die Annahme erfolgt. Ich möchte deshalb auf die Worte „abzugeben" und „bewirken" in dem Sinne, dass damit ausgedrückt ist, dass nur der Vollzieher der Willenserklärung oder Leistung sich auf § 193 berufen könnte, nicht das Gewicht legen, wie es Staub und Staudinger anscheinend tun. Und wenn auch bedenklich bleibt, dass das Handelsgesetzbuch (§ 358) bei einer ähnlichen Gelegenheit besonders hervorhebt: „Bei Handelsgeschäften kann die Leistung nur während der gewöhnlichen Geschäftszeit bewirkt und gefordert werden", so scheint mir immerhin, der Wortlaut des § 193 BGB. („tritt an die Stelle") wenigstens nicht gegen die hier vertretene Auffassung zu sprechen.

Zu beachten bleiben daneben die §§ 157, 242 BGB., aus denen sich etwas anderes ergeben kann.

3. Fällt das Ende einer Frist, innerhalb deren eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken

ist, auf einen Sonntag, so verlängert sie sich um den nächsten Werktag. Der Sonntag fällt dann also in den Lauf der Frist. Da auf diesen Fall der § 193 nicht anwendbar ist, so kann die Erklärung oder Leistung auch am Sonntag vollzogen und darf vom Empfänger nicht zurückgewiesen werden (a. M. Gareis und Dernburg a. a. O.)

Dieses Ergebnis der Auslegung entspricht wohl sicher nicht der Absicht, die man mit der Schaffung der vorliegenden Bestimmung verbunden hat, aber nach dem Wortlaut lässt sich nicht anders entscheiden. Allerdings kann sich hier ebenfalls ein anderes ergeben, wenn im allgemeinen die Vollziehung der Erklärung oder Leistung am Sonntag wider Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§ 157, 242 BGB.) oder gegen § 358 HGB. verstossen würden.

III. § 193 BGB. spricht, wie schon erörtert, von Willenserklärungen und Leistungen, die an einem Termin oder innerhalb einer Frist „abzugeben“ oder zu „bewirken“ sind. Daraus schliesst Hölder (Anm. 2 zu § 193), dass es im Sinne der Bestimmung liege, den Ort der Vollziehung im Gegensatze zu dem der Vollendung der Erklärung oder Leistung zu dem massgebenden zu machen. Wenn also z. B., meint er, für die Abgabe einer Willenserklärung unter Abwesenden eine Frist bestimmt und der letzte Tag der Frist ein Montag sei, ferner ein Brief regelmässig am Tage nach seinem Abgange eintreffe, so brauche der Brief nicht am Sonntag, sondern dürfe „vermöge der Bestimmung des Gesetzes noch am Montag abgehen und am Dienstag ankommen.“

Es dürfte Planck (Bem. 1 a zu § 193) darin zuzustimmen sein, dass diese Auslegung nicht im Sinne des

Gesetzes liegt. Denn wie auch Hölder zugibt, hat die Bestimmung einer Frist für eine Willenserklärung in der Regel die Bedeutung, dass die Erklärung, um wirksam zu sein, innerhalb der Frist dem andern Teil zugehen muss (§ 130 BGB.): nur ausnahmsweise genügt es, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 121 BGB.). In den Fällen der ersten Art kommt es danach darauf an, ob der Tag, an welchem die Erklärung zugehen, in denen der anderen, ob der Tag, an welchem die Erklärung abgesendet werden muss, ein Sonntag ist. Entsprechendes gilt, wenn eine Willenserklärung an einem Termin abzugeben ist und dieser auf einen Sonntag fällt, sowie für den Fall, dass eine Leistung an einem Termin oder innerhalb einer Frist zu bewirken ist.

IV. Was von den Sonntagen gesagt ist, gilt auch von den am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen. Deren Bestimmung hat das BGB. dem Landesrecht überlassen, weil eine generelle reichsgesetzliche Regelung nicht möglich erschien (Prot. 1,194), wegen der in Preussen geltenden Feiertage s. § 4. Welches der Erklärungs- oder Leistungsort ist, ergibt sich aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis (§§ 130, 269 BGB.)

V. § 193 gilt für alle Arten von Fristen, mögen sie nach Jahren, Monaten, Wochen, Tagen oder Stunden zu berechnen sein. Besonders bei Stundenfristen wird allerdings die Absicht meist dahin gehen, den Sonn- oder Feiertag unberücksichtigt zu lassen.

§ 193 gilt ferner für alle vertraglich[1]) oder durch

[1]) Bei Fixgeschäften wird regelmässig die Nichtberücksichtigung der Sonn- und Feiertage dem Parteiwillen entsprechen, z. B.

einseitige Fristsetzung (§§ 108. 177 BGB.) bestimmten, endlich auch für die gesetzlichen Fristen. Im folgenden seien einige Fälle besprochen.

1. In den §§ 565 und 621 BGB., in denen von den Kündigungsfristen beim Miet- und Dienstvertrag gesprochen wird, ist bestimmt: Falls der Mietzins oder die Vergütung nach Tagen bemessen sind, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig[1]). § 193 BGB. ist hier nicht anwendbar, da die Kündigungserklärung nicht an einem „bestimmten Tage", sondern an jedem Tage erfolgen kann[2]).

Sind weiter der Mietzins oder die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluss einer Kalenderwoche zulässig: sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen. Schluss der Kalenderwoche ist der Sonnabend, nicht der Sonntag: es liegt kein Grund vor, hier von der Kalenderzeit abzuweichen[3]). Ein Wochenlohn ist demnach, wenn die Arbeit am Montag anfängt, gemäss § 614 BGB. am Sonnabend Abend zu entrichten, nicht erst, wie Cosack (Bürgerl. Recht, 2. Aufl. 1,515) früher annahm, am Sonntag und gemäss § 193 BGB. am Montag.

Für die übrigen Fälle der §§ 565 und 621 BGB.

[1]) Streitig, ob wirksam für Beginn oder Ende des nächsten Tages, vgl. Oertmann (2. Aufl.) Bem. 1c zu § 565 BGB.

[2]) Neumann, Handausgabe des BGB. (4. Aufl. 1905) Bem. 2 zu § 565 BGB.; Mittelstein, die Miete (1900) S. 227.

[3]) Oertmann Bem. 1a zu § 565, Staudinger, Bem. III 1c zu § 565: Mittelstein aaO. S. 228: jetzt auch Cosack, Bürgerl. Recht, (4. Aufl.) 1,488 Anm. 3a; a. M. Planck Bem. 2a β zu § 565.

wenn für den Sonntag ein Wagen zu einer Spazierfahrt bestellt ist. Vgl. Planck Bem. 4 zu § 193 und etwas abw. Staub, aaO. Bem. 37.

bietet die Anwendung des § 193 keine besonderen Schwierigkeiten.

2. Die Rückgabe einer gemieteten Sache hat gemäss § 556 BGB. nach der Beendigung des Mietverhältnisses zu erfolgen. Falls das Ende der Mietzeit auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, würde nach § 193 BGB. die Rückgabe im Zweifel am nächsten Werktage zu erfolgen haben. Das Landesrecht (aufrecht erhalten durch Art. 93-EGBGB.) geht vielfach weiter; so kann in Preussen nach den Gesetzen vom 30. VI. 1834 für die alten, und vom 4. VI. 1890 für die neuen Provinzen die Ortspolizeibehörde durch Polizeiverordnung Räumungsfristen für grössere Wohnungen bestimmen. An Sonn- und Feiertagen ruht nach § 3 dieser Gesetze die Verbindlichkeit des Mieters, die Wohnung zu räumen.[1])

3. Dagegen gilt § 193 BGB. nicht für die Verjährungsfristen (z. B. §§ 195—197, 477, 558 BGB.), weil es sich bei ihnen nicht um Fristen handelt, innerhalb deren eine Erklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist.[2])

VI. Abweichend vom BGB. gilt nach der Gesindeordnung vom 8. XI. 1810 für das Gesinde als Antrittszeit oder Abzugstag, falls diese auf einen Sonn- oder Festtag fallen, der nächste Werkeltag vorher. (§§ 42, 44 GesO., Art. 95 EGBGB.)

VII. Im Handelsgesetzbuch finden sich jetzt Vorschriften über die Sonn- und Feiertage nur im Seerecht

[1]) Der Umzug mit Möbeln an Sonn- und Feiertagen ist ferner als öffentlich bemerkbare Arbeit strafbar; s. u. § 9 IV 1.

[2]) Ebenso Planck Bem. 2 zu § 195 BGB.; Crome, Bürgerl. Recht (1900) 1, 529 Anm. 16; OLG. Hamburg 10. VI. 1902 HansGZ. 214; a. M. Staudinger Bem. 5, Hölder Bem. 4b zu § 195 BGB.

in den §§ 573 und 597. Danach sollen bei der Berechnung der Lade-, Lösch- und Ueberliegezeit auch die Sonn- und Festtage in Ansatz kommen;[1]) umgekehrt ist dies nach dem Binnenschiffahrtsgesetz (1898), §§ 29, 31, 48.

Im übrigen gilt für das Handelsrecht auch § 193 BGB. (Art. 2 EGHGB.) Es finden sich jedoch abweichende Regeln namentlich in den Börsenusancen. So soll nach den „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse“[2]) (§ 4), wenn der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Tag fällt, an welchem keine Börsenversammlung in Berlin stattfindet — also namentlich an Sonn- und Feiertagen — der nächstfolgende, wenn aber der 31. Dezember auf einen Sonntag fällt, der nächstvorhergehende Börsentag als Erfüllungstag für alle per ultimo Dezember abgeschlossenen Geschäfte gelten. Besonders abweichend vom BGB. werden bei Zeitgeschäften auch die Tage des jüdischen Neujahrs- und Versöhnungsfestes den Tagen gleich geachtet, an denen keine Börsenver- sammlung stattfindet.

VIII. Auch nach Wechselrecht üben die Sonn- und Feiertage einen Einfluss auf die wechselrechtlich bedeutsame Zeit, wobei als Grundsatz gilt, dass wechselrechtliche Handlungen nur an einem Werktage gefordert werden können (Art. 92 Satz 2 WO.). Demgemäss bestimmt Art. 92 Satz 1 WO., dass die Zahlung, wenn der Wechsel an einem Sonn- oder allgemeinen Feiertage verfällt, frühestens am nächsten Werktage verlangt werden kann, und Art. 92 Satz 3. dass die Zahlung oder eine andere

[1]) Schaps Seerecht (1906) Anm. 3 und 4 zu §§ 573 und 597 HGB.

[2]) GoldschmidtsZ. 37, 487.

wechselrechtliche Handlung, wenn der Zeitpunkt, an dem sie spätestens gefordert werden musste, auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktage gefordert werden muss. Das Gleiche gilt auch für die Protesterhebung (Art. 92 Satz 4) und ist von Bedeutung für die Fälle der Art. 19 und 24 WO., wenn die Präsentation an eine Frist geknüpft ist.[1]) Im übrigen gilt für einen Protest die Vorschrift (Art. 41 Abs. 2 WO.), dass er am Zahlungstage zulässig ist, aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage erhoben werden muss. Ein Protest, der an einem Sonn- oder allgemeinen Feiertag aufgenommen wird, ist ungültig, Einwilligung des Protestaten ändert daran nichts.[2]) Dagegen ist eine private wechselrechtliche Handlung, auch wenn sie an einem Sonn- oder Feiertag vorgenommen wird, gültig, falls der Verpflichtete zustimmt.[3])

IX. Nach § 41 a in Verbindung mit §§ 105 b und 146 a Gew.-O. darf an Sonn- und Festtagen in offenen Verkaufsstellen mit gewissen Ausnahmen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden. Ein Verkauf, der trotzdem während der verbotenen Zeit erfolgt, ist nicht etwa nach § 134 BGB. nichtig. Der Paragraph sagt: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstösst, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergibt.“ Da das in § 41 a Gew.-O. enthaltene Verbot sich nicht gegen den erstrebten rechtlichen Erfolg richtet, sondern nur im Interesse der öffentlichen Ordnung die Handlung des einen

[1]) Vgl. Grünhut, Weschselrecht (1897) 2, 395 Anm. 9.

[2]) Rehbein, WO. (6. Aufl.) Bem. 13 zu Art. 91—93.

[3]) Rehbein, aaO. Bem. 4.

Kontrahenten mit Strafe bedroht, so ergibt sich aus dem Gesetz ein Anderes, nämlich dass es die zivilrechtliche Giltigkeit eines dem Verbot zuwider abgeschlossenen Geschäfts nicht in Frage stellen will.[1])

In älterer Zeit haben derartige gesetzliche Vorschriften bestanden. So bestimmte die Sayn-Altenkirchensche Sabbath-Ordnung vom 12. XI. 1783, dass alle an Sonn- und Festtagen geschlossenen Verträge ungültig sein sollten. Diese Vorschrift galt im Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein und wurde erst durch das Gesetz vom 27. III. 1865 beseitigt.[2])

§ 7. Das Gewerberecht und die Sonntagsfeier.

Die Bestimmungen des Gewerberechts, insbesondere der Gewerbeordnung, über die Sonntagsruhe sind nicht im Interesse der Sonntagsfeier, sondern aus sozialen Gründen gegeben.

Indessen finden sich auch im Gewerberecht und den Gesetzen, die den Dienstvertrag in seinen verschiedenen Gestaltungen regeln, Vorschriften, die dem Dienstverpflichteten den Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen ermöglichen sollen, also kirchlichen Zwecken dienen.[3]) So hat, wie § 618 Abs. 2 BGB. für den Dienstvertrag im allgemeinen bestimmt, der Dienstberechtigte, falls der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, diejenigen Anordnungen zu treffen, die mit

[1]) Staudinger, Bem. 5e zu § 134 BGB., vgl. R. G. Beschl. Ver. Z. S. v. 17. III. 1905 DJZ. 745.

[2]) Abgeordnetenhaus, StenB. 1865, 4, 47.

[3]) vgl. Förster aaO. 112 Anm. 3.

Rücksicht auf die Religion des Verpflichteten erforderlich sind, also z. B. ihm in angemessenen Zwischenräumen die nötige Zeit zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen zu gewähren. Diese Pflicht des Dienstherrn kann nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden (§ 619 BGB.), ihre Verletzung begründet für den Dienstpflichtigen u. U. das Recht auf Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (§ 626 BGB.). Im HGB. § 76 Abs. 3 ist ausdrücklich gesagt, dass der Lehrherr dem Lehrling die zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren hat; ähnlich § 127 Abs. 2 GewO., vgl. § 9 Abs. 3 des Kinderschutzgesetzes. Noch weiter geht die Gesindeordnung von 1810, nach der die Herrschaft dem Gesinde die nötige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe dazu fleissig anhalten muss. (§ 84 GesO.) Schliesslich sei erwähnt, dass nach § 37 Abs. 4 SeemO. der Schiffsmannschaft im Hafen Gelegenheit zur Teilnahme am Gottesdienst ihrer Konfession und der dazu nötige Urlaub zu geben ist.

§ 8. Das Prozessrecht und die Sonntagsfeier.

Ein weites Feld für die Förderung der bürgerlichen Sonntagsfeier bietet sich dem Staate bei der Regelung der Amtsverrichtungen der Gerichte. Durch die dafür getroffenen Bestimmungen soll das öffentliche Aufsehen, das mit dieser Tätigkeit verbunden ist, vermieden, den Parteien Zeugen usw. und damit den Richtern und Gerichtsbeamten Ruhe gewährt werden.

I. 1. Dementsprechend sind nach § 216 Abs. 3 ZPO. gerichtliche Termine auf Sonn- und allgemeine Feiertage

nur in Notfällen anzuberaumen; ausserdem soll dabei in Gegenden mit überwiegend katholischer Bevölkerung auf die Feiertage der Katholiken, die als gesetzliche nicht anzusehen sind, Rücksicht genommen werden, so „dass in Ansehung der Religionsübung dadurch kein Anstoss gegeben wird.“[1]) Ferner bestimmt § 222 Abs. 2 ZPO. in Erweiterung der Vorschrift des § 193 BGB., dass alle prozessualen Fristen, deren Ende auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag fällt, erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages endigen.[2]) Endlich sollen, abweichend vom BGB., bei der Berechnung einer Frist, welche nach Stunden bestimmt ist, auch Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet werden, die den Anfang der Frist bilden oder in den Lauf der Frist fallen.

2. Zustellungen dürfen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt werden, nur mit richterlicher Erlaubnis erfolgen. (§ 188 ZPO.) Diese wird von dem Vorsitzenden des Prozessgerichts, kann aber auch von dem Amtsrichter, in dessen Bezirk die Zustellung erfolgen soll, oder von dem beauftragten oder ersuchten Richter erteilt werden. Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen. Eine Zustellung, bei der diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist ungiltig, ausser wenn die Annahme nicht verweigert wird. Welches die allgemeinen Feiertage sind, richtet sich nach dem an dem Ort der Zustellung geltenden Recht. (RGRspr. 3,365.)

---

[1]) AVf. v. 12. IV. 1850 und 10. I. 1887 (JMBl. S. 127 und 9.)

[2]) ebenso Krankenversicherungsgesetz § 78a Abs. 3.

Das Verbot der Zustellung an Sonn- und allgemeinen Feiertagen gilt nicht für die Zustellung durch den Postboten gemäss § 195 ZPO., da hier nur auf die §§ 180 bis 186, nicht auch auf § 188 ZPO. Bezug genommen wird.[1])

3. Vollstreckungshandlungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur mit Erlaubnis des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirk die Handlung vorgenommen werden soll. (§ 761 ZPO.) Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung — anders wie bei der Zustellung — nur vorzuzeigen. Tut dies der Gerichtsvollzieher auf Verlangen nicht, so befindet er sich nicht in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes, und Widerstand gegen ihn ist nicht strafbar. (§ 113 StGB.) Eine ohne Erlaubnis bewirkte Vollstreckungshandlung ist ferner unwirksam, ausser wenn der Schuldner zugestimmt hat, und muss vom Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners aufgehoben werden. (§ 766 ZPO.)

Als solche Vollstreckungshandlungen sind insbesondere anzusehen: Pfändung (§ 803), Wegnahme zwecks Erwirkung der Herausgabe von Sachen (§ 883), Exmission (§ 885); dagegen nicht: die Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils (§ 750), der sogen. Vorpfändung (§ 845) und einer gerichtlichen Vollstreckungsanordnung (z. B. §§ 829, 857 ZPO.). Diese fallen unter § 188 ZPO., was insofern von Bedeutung ist, als sie durch den Postboten auch an einem Sonn- oder Feiertag wirksam zugestellt werden können. —

Aehnliche Vorschriften über Insinuationen und Termine enthielt schon die allgemeine Gerichtsordnung von 1793 (§ 23 I, 7; § 5 I, 8).

[1]) a. M. Struckmann-Koch, ZPO., (8. Aufl. 1901) Bem. 2 zu § 188.

II. 1. Anders wie die ZPO. enthält die StPO. nur wenige Vorschriften über die Beachtung der Sonn- und Feiertage. Sie wiederholt in § 43 Abs. 2 die Bestimmung des § 222 Abs. 2 ZPO. über den Ablauf der Fristen und überträgt in § 37 die Vorschriften der ZPO. über die Zustellungen auf das Strafverfahren. Dagegen sind die übrigen Bestimmungen der ZPO. als dem Wesen des Strafprozesses widersprechend nicht aufgenommen. Wo es sich um die schleunige Ermittelung eines Tatbestandes, die keinen Aufschub gestattet, um sofortige Entscheidungen besonders über die Freiheit eines Menschen handelt, kann eine Rücksichtnahme auf die Sonntagsfeier nicht in Frage kommen.

2. Es steht daher der Vornahme von Zwangshandlungen, wie Verhaftung, Durchsuchung, Beschlagnahme, an Sonn- und Feiertagen nichts entgegen. Der Verhaftete muss spätestens am Tage nach seiner Einlieferung ins Gefängnis, also auch wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden (§ 115 StPO.); entsprechende Vorschriften finden sich in den §§ 129, 132, 135 StPO.

3. Der Ansetzung von Terminen auf Sonn- und Feiertage steht eine Bestimmung des Gesetzes nicht entgegen, wenn dies auch natürlich regelmässig nicht geschieht; es ist dies von Bedeutung für den Fall des § 228 StPO., wenn der vierte Tag ein Sonn- oder Feiertag ist.

Bei der Ansetzung der Termine für die Schwurgerichts- und anderen öffentlichen Sitzungen in Kriminalsachen soll in Gegenden mit überwiegend katholischer Bevölkerung auf diejenigen Feiertage der Katholiken, welche

als gesetzliche nicht anzusehen sind, Rücksicht genommen werden. (s. o. I 1.)

III. In dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dessen hier noch Erwähnung geschehen mag, ist in § 17 Abs. 2 die Bestimmung des § 193 BGB. verallgemeinert und auf Fristen aller Art ausgedehnt.

§ 9. Der strafrechtliche Schutz der Sonntagsfeier.

A. § 366 Nr. 1 StGB.

I. Dem strafrechtlichen Schutze der bürgerlichen Feier der Sonn- und Festtage dient der § 366 Z. 1 StGB. Er lautet: Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt."

1. Der Paragraph setzt, wie der Wortlaut ergibt, derartige Anordnungen voraus, enthält also nicht etwa eine Delegation zum Erlass von solchen Anordnungen, sondern ist ein sogen. Blankettgesetz und will nur besagen, dass „wenn und soweit nach dem sonst geltenden Rechte Anordnungen gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage zulässig und erlassen worden sind, bei Zuwiderhandlungen die angedrohte Strafe verwirkt ist".[1]) Da es sich hier um den Schutz der religiösen Feier handelt, das Reich aber für dahin gehende Anordnungen nur unter dem Gesichtspunkt der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb zuständig ist, (Art. 4 Nr. 1 RV.) so können nur landesrechtliche Anordnungen gemeint sein und zwar

[1]) OVG. 41,318; s. a. KGJ. 22 C. 69 und Rosin, Polizeiverordnungsrecht in Preussen (2 Aufl. 1895) S. 71 ff.

nur solche genereller Natur d. h. Gesetze und Verordnungen.[1])

2. In Preussen sind die Anordnungen zum Schutz der Sonntagsfeier durch Polizeiverordnungen getroffen. Das Gesetz, auf das diese sich gründen, ist für die alten Provinzen die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. II. 1837 (GS. S. 19) und für Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und die Hohenzollernschen Lande das Gesetz vom 9. V. 1892 (GS. S. 107), welche in den wesentlichen Punkten wörtlich übereinstimmen.

Die AKO. lautet: „Zur Beseitigung der Zweifel, welche .... über die Befugnis der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, in einigen Landesteilen bisher obgewaltet haben, setze ich für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch fest, dass die Regierungen die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirks zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Befolgung durch Strafverbote .... zu sichern, befugt sein sollen."

Diese AKO. ist als eine lex specialis anzusehen, die durch das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. III. 1850 nicht aufgehoben ist. A. M. ist u. a. Bornhak. Dieser nimmt an (ArchÖffR. 5,407), die KO. führe sich durch die Worte: „Zur Beseitigung der Zweifel" als authentische Interpretation ein und zwar zu der Regierungsinstruktion vom 23. X. 1817 § 11, wonach die Regierungen berechtigt sein sollten, unter höherer Genehmigung allgemeine Verbote und Strafbestimmungen zu erlassen, wenn

[1]) vgl. Olshausen, StGB., Bd. 2 (7. Aufl. 1906) Bem. a zu § 366 Nr. 1 StGB.

das Verbot an sich durch Gesetz feststehe, in diesem aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt sei; diese Bestimmung sei jedoch durch das PVG. vom 11. III. 1850 aufgehoben und damit auch die authentische Interpretation.

Einen vermittelnden Standpunkt nimmt Rödenbeck[1]) ein: die KO. gelte zwar als solche nicht mehr, sei aber in den § 12 PVG. „aufgegangen" und in diesem enthalten.[2])

Im Gegensatz dazu meint Rosin, (aaO. 85, Anm. 12,) die KO. enthalte („setze ich für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch fest, dass die Regierungen .... befugt sein sollen") eine in sich selbst gegründete Spezialdelegation" und bestehe somit auch neben dem PVG. noch zu Recht. Dieser Auffassung haben sich die höchsten Gerichtshöfe, so das Kammergericht (zB. KGJ. 15, 328) und das Oberverwaltungsgericht (zB. OVG 41, 313) in ständiger Rechtsprechung angeschlossen, ebenso das Reichsgericht. (RGSt. 20, 89). Auch die obersten Staatsorgane sehen die KO. noch als gültig an. Dies beweisst die Beschränkung des erwähnten der KO. inhaltlich gleichen Gesetzes vom 9. Mai 1892 auf die neuen Provinzen.[3]) Die KO. ist somit als geltendes Recht anzusehen.

Die Frage bedarf allerdings noch einer Prüfung, ob die landrechtlichen Anordnungen über die äussere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage auch neben den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe

[1]) Das Polizeiverordnungsrecht in Preussen mit besonderer Beziehung auf die Sonntagsruhe. (1884) S. 67.

[2]) Vgl. noch Rotering, Sonn- und Festtagsruhe, GerS. 58, 110/111.

[3]) Herrenhaus Sten.-B. 1892 Bd. 2 Aktenstück 15; „Der Entwurf stellt denselben Rechtszustand für die neuen Landesteile her, welcher in den neun alten durch die AKO. vom 7. II. 1837 geschaffen ist."

(§§ 105 b—i, 41 a und b) noch zu Recht bestehen. Dies ist der Fall, denn der Zweck beider Normen ist ein verschiedener: ausserdem bestimmen die §§ 41a Abs. 2 und 105h. Abs. 1 GewO. ausdrücklich, dass die Vorschriften der Gewerbeordnung weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes und der Arbeit an Sonn- und Feiertagen nicht entgegenstehen. (KGJ. 16, 455.)

3. Demnach steht die Befugnis, Anordnungen über die äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu treffen, den Regierungen oder jetzt nach § 137 des Ges. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. VII. 1883 und des Gesetzes vom 9. V. 1892 den Regierungs- und Oberpräsidenten zu, die nach § 139 LVG. zum Erlass von Polizeiverordnungen der Zustimmung des Bezirksausschusses bezw. des Provinzialrats bedürfen. Wegen der Form vgl. v. Arnstedt, das preuss. Polizeirecht (1905) 1, 387ff. Die Regierungs- und Oberpräsidenten sind nicht befugt, dieses ihr Verordnungsrecht auf die ihnen untergeordneten Polizeibehörden zu übertragen, da ihnen das Recht der Subdelegation nicht erteilt ist.[1]) Ebensowenig besteht eine eigene Berechtigung der Ortspolizeibehörden zum Erlass solcher Bestimmungen. (KGJ. 8, 219.)

Diese lässt sich nicht etwa aus dem § 6 lit. i. PVG. herleiten, wonach zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehört: „alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geregelt werden muss.“ Denn einerseits müsste ein „besonderes Interesse der betr. Gemeinde an der Regelung der äusseren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage nachge-

[1]) Rosin, aaO. 214 ff.; KGJ. 21 C 106.

wiesen werden (KGJ. 18, 331). Andererseits hat schon das Obertribunal und nach ihm das Kammergericht (KGJ. 4, 256; vgl. RGSt. 32, 343) entschieden, die lit. i des § 6 PVG. sei nur dahin zu interpretieren, dass innerhalb der Grenzen des § 10 ALR, II 17 — wonach „die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung" zu treffen, Amt der Polizei ist — polizeiliche Vorschriften über Materien erlassen werden können, welche den unter lit. a—h desselben Paragraphen speziell aufgeführten ähnlich sind.[1]) Unter diesen findet sich aber eine auf die äussere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage anwendbare nicht.

II. 1. Die Anordnungen, die § 366 No. 1 StGB. voraussetzt, müssen sich „gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage" richten. Da § 366 No. 1 StGB. wörtlich dem § 340 No. 8 des preussischen StGB. vom 14. IV. 1851 entnommen ist, der seinerseits die KO. vom 7. II 1837 im Auge hatte, so ergibt sich daraus, dass mit den „Anordnungen gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage" nichts anderes gemeint ist, als mit den Bestimmungen, die bezwecken, die „äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren." Die Zusammenstellung der Vorschrift in No. 1 des § 366 mit den übrigen zu 2—10, die sämtlich Verletzungen der äusseren Ordnung unter Strafe stellen, zeigt ferner, dass die Störungen sich gegen die öffentliche Ordnung, als welche die äussere Stille an Sonn- und Feiertagen sich darstellt, d. h. gegen die Allgemeinheit richten müssen. Aus diesen beiden Umständen erhellt, dass es sich also hier nur um Störungen handelt, „welche nach aussen hin wirksam unmittelbar

[1]) a. M. Rosin aaO. 50.

in die äussere Erscheinung treten und als solche geeignet sind, die äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage und in diesem Sinne die allgemeine Sonntagsfeier zu stören." (RGSt. 20, 89.)

2. Wie in § 4 dargelegt, werden nur die durch Gesetz bestimmten „allgemeinen" Feiertage durch bürgerliche Feier ausgezeichnet. Die Polizeiverordnungen können sich daher auch nur auf diese Tage beziehen, obgleich der Ausdruck „allgemeine Feiertage" weder im § 366 Nr. 1 StGB. noch in der KO. von 1837 oder in dem Gesetz von 1892 gebraucht ist.

III. 1. Eine Bestrafung auf Grund des § 366 Nr. 1 StGB. setzt nicht voraus, dass die Sonntagsfeier wirklich gestört ist, es genügt vielmehr, dass überhaupt die betr. polizeiliche Anordnung übertreten ist. Denn § 366 Nr. 1 bedroht nicht den mit Strafe, der die Sonntagsfeier stört, sondern schon denjenigen, der den gegen die Störung derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.[1])

2. Ueber die Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen eine Polizeiverordnung haben die ordentlichen Gerichte (§ 17 PVG.), über die Zulässigkeit einer polizeilichen Zwangsverfügung, die sich auf eine Polizeiverordnung stützt, die Verwaltungsgerichte zu entscheiden (§ 127 LVG.) Beide haben dabei nur die gesetzliche Giltigkeit, nicht die Notwendigkeit oder Zweckmässigkeit der Verordnung zu prüfen. Eine solche Entscheidung wirkt nie über den Einzelfall hinaus, die Verordnung bleibt in Kraft, bis sie von einer vorgesetzten Behörde aufgehoben wird.[2]) In

[1]) Oppenhoff Rspr. des OTr. 18,132; KGJ. 5,355; RGSt. 20,91.

[2]) Vgl. v. Arnstedt, aaO. S. 407; Rosin aaO. S 273.

dem einen Fall ist Revisionsinstanz das Kammergericht[1]) in dem anderen das Ober-Verwaltungsgericht (§ 127 LVG.) Es kann somit vorkommen und kommt nicht selten vor, dass das Oberverwaltungsgericht eine Polizeiverordnung für rechtsgültig hält, das Kammergericht nicht. Natürlich führt dies zu Unzuträglichkeiten und man wird es der Polizei nicht verübeln können, wenn sie sich dadurch zu helfen sucht, dass sie jenachdem mit Straf- oder Zwangsverfügungen vorgeht.

IV. Auf Grund der soeben erörterten gesetzlichen Befugnisse und eines einheitlichen Entwurfs vom 9. IV. 1892[2]) sind von den Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen für die Hohenzollernschen Lande[3]) in den Jahren 1896 bis 1900 neue „Polizeiverordnungen über die äussere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage" anstelle älterer Vorschriften erlassen worden. Die bisherigen Bestimmungen sind nur in der Rheinprovinz und im Regierungsbezirk Wiesbaden in Kraft geblieben.

Die ausführliche Wiedergabe und Prüfung der Rechtsgiltigkeit der einzelnen Vorschriften dieser Verordnungen über die eine umfangreiche Judikatur des Kammergerichts und Oberverwaltungsgerichts vorliegt, würde zu weit führen. Es möge daher eine kurze Uebersicht genügen. Dieser ist die Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Ost-

---

[1]) § 123 Nr. 2 GVG, § 50 Nr. 2 Pr. AG. zum GVG. und wegen des § 366 Nr. 1 StGB. als Blankettgesetzes KGJ. 4,265.

[2]) RAnZ. vom 19. IV. 1892, 2. Beilage.

[3]) Auffallenderweise ist dort die Polizeiverordnung (vom 23. Oktober 1897) auf Grund der AKO. vom 7. II. 1837 erlassen, nicht auf Grund des Gesetzes vom 9. V. 1892 (s. o. I 2). Da dort die AKO. nicht eingeführt ist, so dürfte die Verordnung ihrem ganzen Inhalt nach ungiltig sein. Vgl. Herrenhaus StenB. 1892 Bd. 2 Aktenstück 15 Schlussabsatz.

preussen vom 7. XII. 1896 (ABl. der Regierung in Königsberg 1897 S. 3; abgeändert 1898 und 1905), mit der die Verordnungen in den anderen Provinzen im wesentlichen und meist wörtlich übereinstimmen, zu Grunde gelegt.

1. Nach § 1 der Verordnung sind an den Sonn- und Feiertagen alle „öffentlich bemerkbaren" sowie alle „geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten" verboten. Als Beispiele sind u. a. angeführt die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte sowie alle sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Forsten usw. Hierdurch wird auch den nicht der Gewerbeordnung unterstehenden Arbeitern der Land- und Forstwirtschaft eine gewisse Sonntagsruhe gesichert, wenngleich nur indirekt, da die Beschäftigung der betr. Arbeiter nicht untersagt ist.

Ein vollkommenes Verbot der genannten Arbeiten ist nicht durchführbar. Es sind deshalb in Nachbildung der §§ 105c und f. GewO. Ausnahmen zugelassen, die teils schon in der Verordnung selbst bestimmt sind (§ 2), teils durch die Ortspolizeibehörde gewährt werden können. (§ 3). Unberührt bleiben ferner von dem Verbot (§ 4 und 5) insbesondere die Arbeiten in den offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und in den Fabriken, Bergwerken usw., soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung gestattet ist. (Vgl. § 105b ff. GewO.)

Die Rechtsgiltigkeit dieser Bestimmungen ist nicht zweifelhaft. Streitig kann im Einzelfall nur werden, was eine öffentlich bemerkbare Arbeit im Sinne der Verordnung ist. Das Kammergericht definiert sie in seiner Entscheidung

vom 22. XII. 1898 (GoltdArch. 46,352) dahin, dass es eine solche von Menschen ausgeführte - mit einer gewissen Anstrengung verbundene[1]) — Tätigkeit ist, welche durch die Art, wie sie vor der Oeffentlichkeit in die Erscheinung tritt, einerseits geeignet ist, die Aufmerksamkeit des Publikums zu erregen, andererseits aber zugleich das religiöse Gefühl derer, die sie wahrnehmen, zu verletzen und damit die Feststimmung in ihrer Allgemeinheit zu stören.“ Diese Definition dürfte zutreffend sein, da sie alle in Betracht kommenden Momente würdigt.[2])

2. Nach § 6 d. V. ist untersagt das Ausstellen von Waren in den Schaufenstern ausserhalb der zulässigen Verkaufszeit; die Schaufenster müssen geräumt oder verhängt sein. Diese Bestimmungen sind rechtsgültig, da Auslagen in den Schaufenstern im Einzelfall wohl geeignet sind, die Aufmerksamkeit des Publikums zu erregen und es in seiner Feststimmung zu stören.

Nach § 6 d. V. sind ferner untersagt: das Abhalten von Märkten und Messen, der Gewerbebetrieb im Umherziehen und öffentliche Versteigerungen an Sonn- und Feiertagen.

3. Eingeschränkt ist bis nach der Beendigung des Hauptgottesdienstes der Betrieb des Schankgewerbes, gänzlich untersagt derjenige der Branntweinschänken. (§ 8 d. V.) Diese besondere Behandlung der Branntweinschänken ist als rechtsgültig zu erachten, da sie „besondere

[1]) KG. 16. II. 1899, MBl. f. d. ges. innere Verw. 1899 S. 214.

[2]) Oeffentliches Verteilen von Druckschriften (Wahlflugblättern) an Sonn- und Feiertagen ist u. U. als öffentlich bemerkbare Arbeit strafbar, § 43 Abs. 2 GewO. steht dem nicht entgegen. KGJ. 19,322; einschränkend KG. GoltdArch. 48,368.

Gefahren für Ausschreitungen und widerwärtige Störungen" der Sonntagsfeier nahelegen (KG. GoltdArch. 49, 328).

4. „Oeffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind am Karfreitag Busstag und Totensonntag überhaupt nicht, an andern Sonn- und Festtagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes gestattet." (§ 10 d. V.) Diese Bestimmung hat bezüglich der Versammlungen in geschlossenen Räumen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, (Art. 29 Abs. 1 der Verfassung, § 1 des Vereinsges.) zu einer lebhaften Kontroverse zwischen dem Kammergericht und dem Oberverwaltungsgericht geführt. (KGJ. 22 C. 60; OVG. 41, 404.) Das Kammergericht hält sie für ungültig, weil es annimmt, dass diese Versammlungen nur insoweit polizeilichen Beschränkungen unterliegen, als das Vereinsgesetz selbst solche gestattet, während das OVG. der Ansicht ist, dass derartige Versammlungen während der Zeit des Hauptgottesdienstes verboten werden können, sofern das Verbot dem Schutze der Sonntagsfeier dient und nicht auf eine ausnahmsweise Beschränkung des Versammlungsrecht abzielt.

Die Lösung ist schwierig (vgl. die 11 bezw. 10 Druckseiten langen Entscheidungen), eine eingehende Erörterung der Frage würde hier zu weit führen. Ich möchte mich der Ansicht des Oberverwaltungsgerichts anschliessen, indem ich mit Arndt (aaO. Bem. 3 zu Art. 29) annehme, dass das Vereinsgesetz nur die politische Seite des Vereinsrechts regeln will.

5. Nach § 11 der Verordnung sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes verboten: alle Musikaufführungen

udgl., ferner alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten. Tanzmusiken und sonstige Lustbarkeiten in Gasthäusern dürfen nicht vor 3 Uhr nachmittags anfangen. Die rechtliche Gültigkeit dieser Bestimmungen unterliegt keinem Zweifel.

6. Dagegen ist es eine Streitfrage, in der die Entscheidungen des Kammer- und Oberverwaltungsgerichts mehrfach auseinandergehen, inwieweit auch Handlungen untersagt werden können, die an den Vorabenden der hohen Feiertage und in der ganzen Karwoche vorgenommen werden, wie dies in § 12 d. V. geschieht. Für die Gültigkeit OVG. 41, 309; jetzt auch bezüglich der Vorabende der hohen Feiertage KG. DJZ. 1904 S. 221.

7. Schliesslich ist nach § 13 d. V. die Veranstaltung von Hetz- und Treibjagden an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen nur während der Zeit des Hauptgottesdienstes untersagt. Diese Bestimmung sieht das Kammergericht in ständiger Rechtsprechung als gültig an, (KGJ. 26 C. 76), dagegen hält es eine Polizeiverordnung, welche die Ausübung der Jagd an Sonn- und Feiertagen allgemein verbietet (Hannover, Cassel) für ungültig. (KGJ. 28 C, 24); Näheres in: Bauer, Die Jagdgesetze Preussens, 3. Aufl. (1904) 463 ff.

B. In gewissem Sinne dient dem Schutze der Sonntagsfeier auch der Strafschärfungsgrund, welcher in den §§ 3 No. 1 bezw. 2 No. 1 des Forstdiebstahls — und des Feld- und Forstpolizeigesetzes für den Fall vorgesehen ist, dass der Forstdiebstahl oder die Zuwiderhandlung gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz an einem Sonn- oder Fest-

tage begangen ist. Der Grund dafür liegt darin, dass das Unrecht des Täters ein um so grösseres ist, wenn er in hinterlistiger Weise die Sonntagsfeier, während und wegen welcher Feld und Wald voraussichtlich weniger bewacht sind, für seine Zwecke ausnützt.

Diese Strafschärfung für an Sonn- und Feiertagen begangene Feld- und Forstfrevel ist alten deutschen Rechts; so bestimmt schon die Rodensteiner Mark[1]) (1457) (13) „Item soll der waldt friden han von der sonne nidergang biss uff ihren uffgang, der sontag und der heilige tage. wer daruber griffe, der were der herrschaft von Rodenstein verfallen an ir gnade.“ Auch die Carolina sieht (Art. 168) eine härtere Strafe für an Feiertagen begangenen Holzdiebstahl vor.

[1]) Grimm, Weisthümer 4, 540; vgl. Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. (1886—1888) S. 233, 524.